

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

7. Sitzung (03.05.1841)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

VII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 3. Mai 1841.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre: Staatsminister Freiherr v. Blittersdorff, Staatsräthe und Ministerialpräsidenten Solly und Frhr. v. Rübtl, Ministerialräthe Biegler und v. Marschall; sodann sämtlicher Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Aischbach, Eitschgi, Merk, Peter v. M., Regenauer und Zentner.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Duttlinger.

Der Präsident eröffnet der Kammer, daß die Protokolle der ersten, zweiten, dritten und vierten Sitzung auf die bisher übliche Weise vor einer Kommission verlesen worden seien, das fünfte Protokoll dagegen, welches in der jüngst beschlossenen Form abgefaßt sei, werde nun der Kammer vorgelesen werden.

Fingado besteigt die Rednerbühne und bemerkt vorerst, daß, weil in der Sitzung, in welcher über die Protokollabfassung gesprochen worden, die Protokolle von 1822 mehrfach als Muster hervorgehoben, und darin der indirecte Styl gebraucht worden sei, er sich desselben bei der Redaction des vorzulesenden Protokolls auch bedient habe.

Das Protokoll der fünften Sitzung wird hierauf vorgelesen.

Bader bittet den Abg. Fingado, den Beschluß über die Protokollredaction nochmals vorzutragen, und nachdem dieß geschehen war, bemerkt derselbe: Hierüber wurde eigentlich nicht abgestimmt, sondern nur der Theil des Antrags des Abg. Christ ist zur Abstimmung gekommen, der die Frage betrifft, ob dem Redner in jedem Fall das Recht vorbehalten bleiben soll, zu fordern, daß seine Rede ohne Abkürzung im Protokoll erscheine. Der Redner fügt bei, daß jedenfalls der Redactionssecretär nur mit Beihilfe der Secretäre der Kammer die Redaction zu besorgen

habe, und daß der Beschluß auch nur dahin verstanden werden könne.

Präsident bestätigt, daß die Abstimmung in der von dem Abg. Bader bezeichneten Weise erfolgt sei. Uebrigens hätten Mitglieder der Kammer, so wie auch die Herren Regierungskommissäre jene dahin ausgelegt, Christ's Antrag sei im ganzen Umfang angenommen worden, weshalb auch Sander geäußert habe, es sei jetzt, nachdem Christ's Antrag angenommen worden, nicht nothwendig, über den Kommissionsantrag abzustimmen.

Nach Verlesung des Antrags des Abg. Christ nimmt Beck das Wort, vortragend: Dieß war allerdings zuerst der Antrag, allein auf einige Bemerkungen hin hat man sich dahin vereinigt, es habe nach der Geschäftsordnung der Redner unter allen Voraussetzungen das Recht, zu verlangen, daß seine Rede aufgenommen werde, es wäre denn, daß etwa die Kammer ausspräche, er habe sie nicht so gehalten, wie er deren Aufnahme verlangt.

Welcker beruft sich darauf, daß die Kammer in der letzten Sitzung sich fast einstimmig dahin erklärt habe, daß der directe Styl zu gebrauchen sei. Er perhorrescirt die von dem Secretär gewählte Darstellung, obgleich etwas wirklich Falsches im Protokoll nicht vorkomme. Für seine obige Behauptung führt er an, wie z. B. in dem Protokoll der

ihm nicht ganz schicklich scheinende und unhöfliche Ausdruck stehe, er wolle auf einige unpraktische Bemerkungen des Herrn Finanzministers zurückkommen, während er doch nie die Schranken der Schicklichkeit überschreite und nur geäußert habe, daß die praktischsten Männer oft zu unpraktischen Vorschlägen kämen.

Der Redner findet auch in dem abgekürzten Protokoll überhaupt den Sinn seiner Rede nicht wieder, denn, fährt er fort: Mein Hauptgedanke, daß bei der Ausführung der beschlossenen Einrichtung vor Allem das kostbarste Recht der Abgeordneten, die Wahrheit zu sagen, und zwar nach der individuellen Ueberzeugung im vollen Umfang die Wahrheit zu sagen, zerstört werde, dieser ist weggeblieben. Eben so fehlt in dem Protokoll meine Darstellung der Verschiedenheit des Interesses der Regierung und der Kammer bei der ganzen Angelegenheit. So fehlt darin namentlich auch meine Warnung, daß die Kammer sich nicht auf diese Weise moralisch todtschlagen lasse. So könnte ich Schritt für Schritt weiter gehen.

Kingado verliest hierauf die betreffende Stelle des Protokolls mit der Frage, ob das von ihm Niedergeschriebene nicht dasselbe ausdrücke. Wenn er den directen Styl gebrauchen müßte, so hätte er nur das Protokoll abzuschreiben.

Welker erwidert, der directe Styl werde nur Auslassungen zu Wege bringen, wodurch der Sinn und eigenthümliche Charakter des Redners nicht verletzt wird.

Weizel erklärt sich für Beibehaltung des directen Stils, so lange die Secretäre die Protokolle redigiren, und führt aus, daß der Redactionssecretär neben der Controlirung durch die Secretäre der Kammer jedenfalls die Protokolle des Geschwindschreibers zur Basis zu nehmen habe, daß auch den Rednern unbenommen seyn müsse, in einer denselben zu gestattenden kurzen Frist ihre Vorträge zu corrigiren.

Das vorgelesene Protokoll erachtet er im Ganzen für sehr getreu wiedergegeben.

Sander: Die Diskussion nach vorgelesenem Protokoll zeigt, daß mit dem gefaßten Beschluß nichts Sicheres und nichts Vollständiges erreicht sei, da dieser ganz verschieden ausgelegt werde. Deshalb könne das vorgelesene Protokoll

für die Abfassung der künftigen keinen festen Maßstab bilden.

Der Redner weist sofort darauf hin, daß in der früheren Sitzung keine Rede davon gewesen sei, die Protokolle im indirecten Styl abzufassen. Er erklärt sich für den directen, weil er nur dadurch es für möglich hält, den Gang der Verhandlungen, welche in wirklichen Reden gepflogen werden, richtig darzustellen, dagegen durch den indirecten Styl nur der Beschluß mit den alleräußersten Motiven wiedergegeben werde.

Da bisher nur beschlossen worden, einen Redactionssecretär aufzustellen, keine Bestimmung aber darüber getroffen sei, was die Secretäre der Kammer mit dem redigirten Protokolle anzufangen hätten, so beantragt derselbe, daß das Bureau gleichzeitig mit dem Antrag wegen der Person des Redactionssecretärs auch in eben angegebener Beziehung Vorschläge mache, damit ein Beschluß der Kammer zu Stande komme und die Diskussionen sich nicht bei jeder Protokollvorlesung wiederholten.

Sofort erklärt sich der Redner noch gegen Vell's Bemerkung, jedes Mitglied habe das Recht, zu verlangen, daß seine Rede vollständig in das Protokoll aufgenommen werde. Wo und wann, fährt derselbe fort, kann ein solches Verlangen gestellt werden? In dem redigirten Protokolle kann es nicht geschehen, denn der Redner kann doch nicht das Recht haben, dieses gegenüber dem Redacteur zu verlangen, und dieser doch nicht verpflichtet seyn, dem Verlangen jenes zu entsprechen. Erst bei der Vorlesung des Protokolls wird also beantragt werden können, daß eine vier Wochen vorher gehaltene Rede aufgenommen werde. Dieß würde aber die Redaction nicht nur erschweren, sondern so zu sagen unmöglich machen.

Schließlich versagt Sander dem Protokoll seine Genehmigung, so lange nicht feste Grundsätze, entweder auf Vorschläge des Bureau's oder einer besonders zu erwählenden Commission, von der Kammer angenommen worden seien.

Mördes hält es der Natur der Sache zuwider, wenn man ein festes Princip aufstellen würde, nach welchem das Secretariat mit Beiziehung des Redactionssecretärs die Protokolle verfassen müsse.

Er spricht sich weiter dahin aus, daß der directe und indirecte Styl miteinander zu verbinden sei. Letzteren wünscht er dann, wenn unwichtigere Dinge vorgebracht würden, oder wenn z. B. ein Mitglied das schon Vorgebrachte nur bekräftigen wolle, ohne neue erhebliche Gründe beizufügen. Da aber, wo es sich um eine bestimmte Ansicht, besonders über wichtige Dinge handelt, muß, nach seiner Ueberzeugung, der directe Styl gebraucht werden. Zudem der Redner weiter anführt, daß man in den besten schriftstellerischen Werken die Verbindung des directen und indirecten Styls findet, glaubt er, daß die Hauptschwierigkeit in der Beurtheilung bestehe, wann der eine oder der andere zu gebrauchen sei. Er erachtet es aber für das Angemessenste, wenn man der Gewohnheit und dem richtigen Takt des Secretariats das Ermessen überlasse, was als wichtig oder minder wichtig zu betrachten seyn möchte.

Schinzinger wünscht, daß in dem verlesenen Protokoll die Anzahl der für Christ's Antrag Stimmenden bezeichnet werde. Dieser sei nur mit der geringen Majorität von 6 Stimmen gefaßt worden, und man werde auf den Beschluß der Commission, der zweckmäßig und practisch sei, wieder zurückkommen.

Platz ist der Ansicht, daß durch den indirecten Styl die Kammerverhandlungen ganz treu wiedergegeben werden könnten. Er macht darauf aufmerksam, wie Geschichtsschreiber der ältern und neuern Zeit sich dessen bedienten, und die berühmtesten Denkmäler der Beredsamkeit oft in solchem abgefaßt seien, ohne daß Jemand behaupten werde, sie hätten weniger Werth, als wenn sie im directen Styl abgefaßt wären. Diesen, der auf den Einzelnen allerdings eindringlicher seyn könne, erachte er in gewissen Fällen, insbesondere wo das oratorische Element hervortritt, für angemessen. Zudem er sich im Uebrigen der Ansicht des Abg. Mördes anschließt, fügt er noch hinzu, daß man, um den Zusammenhang der Reden nicht zu unterbrechen, den indirecten Styl in den Fällen anwenden solle, wo der Redacteur bei etwaigen Wiederholungen andeuten will, daß etwas weggelassen sei.

Endlich spricht der Redner die Ueberzeugung aus, daß das vorgelesene Protokoll treu und wahr die Verhandlung

dargestellt habe, und daß sogar noch mehr darin hätte abgekürzt werden können.

Wenn Welcker nicht seine ganze Rede im Protokoll wieder finde, so habe dieß vielleicht seinen Grund darin, daß er bei Verlesung seiner ersten Rede nicht anwesend war.

Kuenzer wiederholt seine schon in der früheren Sitzung geäußerte Ansicht, daß man die Sache beim Alten lassen solle, denn die Vorlesung der Protokolle und die jeweils darüber wieder entstehenden Diskussionen (wovon die heutige Sitzung über einen Gegenstand von nicht einmal großer Bedeutung ein Beispiel gebe) würden einen großen Theil der, namentlich für die Ständeversammlung so kostbaren Zeit wegnehmen und eben dadurch auch die Kosten so vermehren, daß die neue Einrichtung nicht nur 20,000 fl., sondern noch viel mehr Tausend Gulden kosten würde.

Welcker erklärt, er habe seine Aeußerung nicht bloß wegen der Auslassungen, sondern deswegen gethan, weil Manches in ganz anderem Gedankenzusammenhang gegeben worden sei.

Der Präsident schließt die Diskussion und verkündigt das Protokoll als von der großen Mehrheit der Kammer genehmigt.

Der selbe eröffnet weiter der Kammer, daß die zur Ueberreichung der Dankadresse auf die Thronrede bestimmte Deputation gestern die Ehre gehabt, jene Sr. K. H. dem Großherzog zu überreichen. Höchstwünschenswert hätten hierauf folgende Antwort zu ertheilen geruht:

„Mit Vergnügen empfangen Ich die Versicherungen der unwandelbaren Liebe und Treue, die Sie Mir im Namen Meiner zweiten Kammer darbringen.“

„Die loyalen und patriotischen Gesinnungen, die sie befeelen, gereichen Mir zur besondern Freude. Sagen Sie ihr dafür Meinen innigen Dank.“

„Die in der Adresse erwähnten, in Meiner Rede nicht berührten Gegenstände werden seiner Zeit in geeignetem Wege ihre Erledigung erhalten.“

Die Dankadresse selbst ist dem 4ten Beilagenhefte, Seite 1 bis 4 (Beilage Nr. 1) beigedruckt.

Sodann zeigt der Präsident an, daß sich die Budgetkommission und Petitionskommission constituirt, und erstere

den Abg. v. Jhstein, letztere den Abg. Bader zu ihrem Vorstand, so wie den Abg. Zentner zu ihrem Secretär gewählt habe.

Den Abg. Pitschi und Zentner, welche wegen Familienangelegenheiten um Urlaub für wenige Tage nachgesucht haben, wird dieser ohne Erinnerung bewilligt.

Das Secretariat macht hierauf folgende neue Eingaben bekannt:

1) des großh. hessischen Hofraths Issel in Freiburg, die Befähigung eines seinem Sohn Wilhelm aus dem Rechtstitel der Verwandtschaft gebührenden Stipendiums betreffend;

2) des Rechtspraktikanten Carl Anton Hack von Weinheim, die Aufhebung des §. 954 der Proceßordnung betreffend;

3) des Ignaz Stach, Zeichenlehrers in Weinheim, um Unterstützung für ihn und seinen Schüler Heinrich Leonhard;

4) des Heinrich Alsenz, Wirths in Mannheim, Beschwerde über Gewerbsbeeinträchtigung betreffend.

Sämmtliche Petitionen werden zum Bericht an die Petitionskommission verwiesen.

Die Tagesordnung führt auf die Erstattung des Kommissionsberichts über die Urlaubsverweigerung der Staatsregierung an die Abg. Afsbach und Peter v. M.

Bekk erstattet diesen Bericht.

Beilage Nr. 2 (viertes Beilagenheft Seite 5—16).

Präsident bemerkt darauf, daß dieser Bericht noch diesen Morgen gedruckt vertheilt werden und die Diskussion darüber in einer der nächsten Sitzungen stattfinden wird.

Zugleich macht der Präsident der Kammer die Anzeige, daß die Abtheilungen zur Prüfung der Rechnung des Archivars über die Einnahmen und Ausgaben des letzten Landtags eine Commission gewählt haben, bestehend aus den Abg. Wagner, Steinam, Martin, Helbing und Gschrey.

Auf die Aufforderung des Präsidenten berichtet der Abg. Feiblein Namens der Petitionskommission

über die Bitte des Advogats Tschoulin von Hauin-

gen um Befreiung seines Tochtermanns Johann Jacob Lang von Haltungen vom Militärdienste.

Beil. Nr. 3.

Die Kommission trägt auf Tagesordnung an.

v. Jhstein möchte nicht mit der Kommission behaupten, daß gar kein Grund zu einer Beschwerde vorliege. Es ließe sich unter Berufung auf §. 3 des Conscriptiionsgesetzes fragen, ob, da wir uns noch nicht im Falle eines Krieges befinden, eine außerordentliche Einberufung habe geschehen können. Da übrigens durch die Beurteilung das Hauptanliegen des Mannes, somit die weitere Besprechung darüber wegfalle, so wolle er nur diese Gelegenheit zur Stellung einer Frage an den betreffenden Herrn Regierungskommissär benutzen.

Es hat sich nämlich, fährt der Redner fort, seit einiger Zeit die Nachricht verbreitet, durch eine Militärordre sei befohlen worden, allen denjenigen Soldaten, deren sechs-jährige Dienstzeit mit dem 1. April beendigt sei, erst nach Ablauf eines weiteren Jahres den Abschied zu ertheilen. Diese Ordre, wenn sie, wie nach der allgemein verbreiteten Nachricht kaum zu zweifeln ist, wirklich besteht, hat einen sehr übeln Eindruck gemacht und machen müssen. Indem der Redner diese Ordre zugleich als gegen das Gesetz anstoßend bezeichnet, fragt er den Herrn Regierungskommissär, ob denn wirklich dem also sei, wie das Gerücht sagt.

Geh. Kriegsrath Vogel erachtet es, obgleich der Antrag der Petitionskommission auf Tagesordnung geht, doch für angemessen, in Bezug auf die Tschoulin'sche Petition vorerst etwas zu bemerken. Er führt aus, daß, weil die Bestimmung des Conscriptiionsgesetzes über die Cautionseistung bei Heirathen der Conscriptiionspflichtigen nicht von allen Aemtern befolgt worden sei, das großh. Kriegsministerium aus eigenem Antriebe die bei der außerordentlichen Conscriptiion vom Loos getroffenen Verheiratheten, deren Anzahl kaum 15 gewesen sei, in Berücksichtigung der Familienverhältnisse, unter die uneingetheilten Rekruten zurückgegeben habe. Da Freiwillige in den Dienst eingetreten seien, so hätte diese Rückgabe keinen Anstand gehabt. Tschoulin's Tochtermann sei ebenfalls unter jenen begriffen gewesen und daher, zumal sich dieser an keine Behörde mit

seinem Gesuch gewendet gehabt hätte, die Petition an die Kammer unnötig gewesen.

In Bezug auf die allgemeine Frage des Abg. v. Zehstein, welche von größerem Umfang und höherer Bedeutung sei, sichert der Herr Regierungskommissär in einer der nächsten Sitzungen Auskunft zu, da er nicht geglaubt, daß gelegentlich der Tschoulin'schen Petition jene angeregt werden würde.

v. Zehstein bezeichnet wiederholt die ergriffene und, wie er glaube, vielleicht nicht hinreichend erwogene Maßregel als eine Abweichung vom Gesetz oder ein Entgegenhandeln gegen dasselbe, die auf die davon Betroffenen einen tiefen Eindruck gemacht habe, und zwar nicht bloß auf die Soldaten selbst, sondern auch auf viele Andere, die auf die Bezahlung der Einstandskapitalien warteten, damit sie die aus denselben den Einstehern gemachten Vorschüsse zurückerhielten, und bei dem Ausbleiben dieser Rückzahlung in Verlegenheit kämen. Im Uebrigen beruhigt er sich einstweilen bei der Aeußerung des Herrn Regierungskommissärs, das Nähere bis zur Beantwortung der gestellten Frage sich vorbehaltend.

Geh. Kriegsrath Vogel findet die eben gemachten Bemerkungen zur Zeit für überflüssig und fügt bei, daß die großh. Regierung zeigen werde, wie die getroffenen Maßregeln zur Vermehrung des Armeecorps auf den bundesgesetzlichen Stand und Forterhaltung auf diesem nothwendig und gesetzlich waren.

Der Commissionsantrag in Bezug auf die Petition des Advogats Tschoulin wird darauf angenommen und die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:
der Präsident

Dr. J. G. Duttlinger.

Der Secretär
Schröckel.

Beilage Nr. 3 zum Protokoll der siebenten öffentlichen Sitzung vom 3. Mai 1841.

Bericht der Petitionskommission zur Bitte des Advogats Friedrich Tschoulin von Hauingen, um Befreiung

seines Löchtermanns, Joh. Jakob Lang von Hauingen, vom Militärdienste.

Erstattet vom Abg. Leiblein.

Joh. Jakob Lang wurde bei der ordentlichen Conscriptio- tion für das Jahr 1838 als untauglich (wegen Kropf) vom Militär freigegeben, bei der außerordentlichen Conscriptio- tion von diesem Jahre aber für tauglich erkannt und zum Activdienste einberufen.

Für denselben verlangt nun sein Schwiegervater die Befreiung vom Militär, weil er im Jahre 1840 sich ver- ehelicht, und ihm hierbei weder eine Caution abgefordert, noch seiner Ehefrau eröffnet worden, daß seine Verehe- lichung nie ein Befreiungsgrund bei der außerordentlichen Conscriptio- tion abgeben könne, weil ferner dessen Ehefrau der Entbindung nahe und außer Stande sei, der Landwirth- schaft vorstehen zu können, besonders da er keine nahen Verwandten mehr habe, welche ihr Unterstützung leisten könnten.

Derselbe weist durch Vorlage einer Verfügung großh. Oberrheinregierung vom 23. Februar d. J. nach, daß sein Dienstbefreiungs- gesuch vom großh. Staatsministerium abgewiesen worden, und stellt die Bitte, mittelst empfeh- lender Ueberweisung der Petition an diese Stelle die nach- gesuchte Befreiung zu erwirken.

Ihre Commission, m. H., kann das Gesuch des Petenten um so weniger unterstützen, als dessen Freigebung auf Kosten eines Andern geschehen würde, und es leicht der Fall seyn könnte, daß ein Anderer für ihn einrücken müßte, der seiner Familie nothwendiger wäre, als der Petent.

Der §. 36 des Conscriptio- nsgesetzes bestimmt ausdrück- lich, daß bei der außerordentlichen Conscriptio- tion durchaus keine Befreiung statt finden soll. Selbst Diejenigen, welche bei der ordentlichen Conscriptio- tion zur Unterstützung ihrer Familie freigegeben wurden, sind verpflichtet, einzutreten, wenn die Reihe sie trifft.

Der §. 40 des Gesetzes verordnet zwar, daß den Con- scriptio- nspflichtigen die Heirathserlaubnis nur gegen Cau- tion ertheilt werden soll, und macht nur eine Ausnahme zu Gunsten Derjenigen, welche zur Unterstützung ihrer Fa- milie freigelassen, oder zum Kriegsdienste vollkom- men untauglich erkannt worden. Es war daher allerdings ge- fehlt, daß dem Petenten, dessen Fehler nicht unheilbar ge- wesen zu seyn scheint, daher nicht vollkommen untauglich machte, die Verehelichung ohne Cautionleistung gestattet wurde. Dies kann aber gegen den ausdrücklichen Buch- staben des Gesetzes keine Dienstbefreiung begründen.

Die vom Petenten angeführten Verhältnisse könnten höchstens die Bitte rechtfertigen, demselben so bald als mög- lich Urlaub zu ertheilen. Nach der bei großh. Kriegs- ministerium erhaltenen Auskunft hat er aber diesen Urlaub bereits bekommen und zwar für stündig. Es ist daher Alles geschehen, was zu seinen Gunsten möglicher Weise geschehen kann.

Ihre Commission muß Ihnen deswegen die Tagesord- nung vorschlagen.